

Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO n.F.

I. Allgemeine Hinweise

Einreichung der Fortbildungsnachweise

Fortbildungsnachweise reichen Sie bitte unterjährig nach Erhalt der Teilnahmebescheinigung, **spätestens aber bis zum 31.12. eines Kalenderjahres** elektronisch (fachanwaelte@rak-sachsen.de), per Telefax (0351/3360899) oder **in Kopie (keine Originale)** auf dem Postweg in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden ein. Die einmalige Zusendung auf einem dieser Wege reicht aus; daher bitten wir Sie, von einer **vorab** Sendung per Telefax oder Email abzusehen.

Kolleginnen und Kollegen, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führen und noch keinen Antrag auf Verleihung der Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung gestellt haben, bitten wir, die Fortbildungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2, 15 FAO erst **bei Antragstellung** einzureichen, da der zuständige Fachanwaltsausschuss erst zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen der Voraussetzungen der Fachanwaltsordnung prüft.

Bestätigung der Fortbildungspflicht

Eine Bestätigung über die vollständige oder teilweise Erfüllung der kalenderjährlichen Fortbildung erfolgt von Seiten der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht. Sollten die eingereichten Fortbildungsnachweise nicht den Anforderungen der Fachanwaltsordnung genügen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die nachweislich an einem von uns veranstalteten und als Fachanwaltsseminar gemäß § 15 FAO ausgewiesenen Seminar teilgenommen haben und zum Zeitpunkt des Seminars bereits die entsprechende Fachanwaltsbezeichnung führen, registriert die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen unaufgefordert die Nettozeitstunden für die jeweilige Fachanwaltsbezeichnung. Eine gesonderte Einreichung der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Teilnahmebescheinigung ist daher **nicht** erforderlich.

Übertragung von Fortbildungsstunden in das Folgejahr

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige oder teilweise Übertragung von Fortbildungsstunden ins Folgejahr (sog. Vordienen) nicht möglich ist, da dieses der gesetzlich normierten kalenderjährlich zu erbringenden Fortbildungspflicht widerspricht.

Auskünfte zur Anerkennung künftiger Fortbildungsveranstaltungen

Eine Vorabanerkennung von künftigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt weder gegenüber Veranstaltern noch gegenüber unseren Mitgliedern. Im Rahmen einer Vorprüfung kann allenfalls eine Auskunft über die grundsätzliche Geeignetheit der Veranstaltung gegeben werden. Diese Auskunft begründet keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung gemäß § 15 FAO, da die Rechtsanwaltskammer Sachsen keinen Einfluss auf tatsächliche Inhalte, Dozenten oder Dauer der Veranstaltung hat. Die endgültige Prüfung und Anerkennung erfolgt daher erst nach Einreichung der Teilnahmebestätigung des Veranstalters.

Nachholen

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Rechtsprechung des BGH (Entscheidungen vom 08.04.2014, AnwZ (Brfg) 16/12 und vom 05.05.2014, AnwZ (Brfg) 76/13) die Fortbildung zwingend in dem jeweiligen Kalenderjahr zu erbringen ist. Ein Nachholen ist nur in begründeten Ausnahmefällen und bei einer zeitnahen Beantragung nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes im noch laufenden Kalenderjahr zulässig.

II. Hinweise zu den Fortbildungsmöglichkeiten gemäß § 15 FAO

Hörende Teilnahme an der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltungen, § 15 Abs. 1 FAO

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 FAO bestimmt für die hörende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, dass es sich bei dieser um eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre fachspezifische der Aus- und Fortbildung dienende Veranstaltung handelt.

Künftig muss die Fortbildungsveranstaltung weiterhin einen **Fachbezug** zur Fachanwaltsbezeichnung aufweisen. Eine Orientierung bieten dabei die §§ 8 ff. FAO und die darin für die jeweiligen Fachanwaltsbezeichnungen aufgeführten Gebiete, in denen der Fachanwalt über besondere Kenntnisse verfügen sollte. Weiterhin **nicht anerkennungsfähig** sind Fortbildungsveranstaltungen, die zwar für den einzelnen Fachanwalt nützlich sind, die aber als solche keinen Fachbezug aufweisen (Urteil des Sächsischen AGH vom 27.06.2014 – AGH 17/13 (I)). Veranstaltungen mit allgemeinen Inhalten zum Kanzleimanagement, zur Kommunikation, Mediation usw. können nicht berücksichtigt werden.

Daneben soll die Fortbildungsveranstaltung nicht nur Basiswissen vermitteln, sondern das Maß dessen überschreiten, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Tätigkeit vermittelt wird. Die Teilnahme an Grundlagenseminaren ist daher nicht anerkennungsfähig.

Nicht mehr zwingend erforderlich ist nach der Änderung des Wortlautes „anwaltspezifisch“ in „anwaltsorientiert oder interdisziplinär“, dass es sich um eine Veranstaltung von Anwälten für Anwälte handelt.

Ausreichend soll nunmehr sein, dass die Veranstaltung „**anwaltsorientiert**“ ist, d.h. sich zumindest auch an Anwälte richtet und zumindest anteilig die Besonderheiten der anwaltlichen Tätigkeit berücksichtigt. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Daneben sind künftig sog. **interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen**, d.h. rechtsgebietsübergreifende Veranstaltungen anerkennungsfähig. Davon sollen auch nicht-juristische Veranstaltungen umfasst sein, die als Schnittstellenseminare zwar einen Bezug zum Fachgebiet aufweisen, aber beispielsweise von Medizinern, Psychologen, Sachverständigen, Architekten, Verfahrensbeiständen etc. geleitet werden, ohne dabei ausdrücklich von oder für Rechtsanwälte konzipiert zu sein. Diese Veranstaltungen müssen jedoch ein dem Fachanwalt angemessenes Niveau aufweisen, so dass ein Volkshochschulkurs den Anforderungen nicht genügt.

Der **Nachweis** ist durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters zu erbringen. Der Bestätigung müssen folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Veranstalter,
- Datum und Ort der Veranstaltung,
- Thema bzw. Inhalt der Veranstaltung,
- Dozent/-en,
- Beginn, Ende und Pausenzeiten (maßgeblich ist ausschließlich die Nettoseminarzeit, d.h. abzüglich aller Pausen) und
- Unterschrift des Veranstalters.

Soweit der Teilnahmebestätigung der Fachbezug nicht ohne weiteres zu entnehmen ist, bitten wir Sie um Einreichung einer Inhaltsübersicht oder des Skriptes der Veranstaltung. Eingereichte Originale reichen wir selbstverständlich zurück.

Wir bitten Sie von der Übersendung von Anmeldebestätigungen oder Zahlungsnachweisen abzusehen, da diese nicht als Nachweis für die Absolvierung der Fortbildungsveranstaltung genügen.

Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO n.F.

Dozierende Tätigkeit, § 15 Abs. 1 S. 1 FAO

Für die Anerkennung von dozierenden Tätigkeiten bestimmt § 15 Abs. 1 S. 1 FAO, dass es sich um eine **fachspezifische der Aus- oder Fortbildung dienende Veranstaltung** handelt, an welcher dozierend teilgenommen wird.

Danach können künftig auch Dozententätigkeiten vor einem nichtjuristischen Publikum/Laienpublikum anerkannt werden, soweit die Veranstaltung der Aus- oder Fortbildung des Publikums dient. Anerkennungsfähig sind daher Schulungen von Personalleitern, Jobcentermitarbeitern, Betriebsräten etc., wobei die Grenze für eine Anerkennung bei reinen Informationsveranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die der bloßen Mandantenakquise dienen, liegt. Daneben muss ein nachvollziehbarer Bezug der Veranstaltung zum Fachgebiet der geführten Fachanwaltsbezeichnung vorliegen. Anerkennungsfähig ist ebenfalls die Dozententätigkeit in der Referendarausbildung.

Sich wiederholende Vorträge/ Dozententätigkeiten können mehrfach anerkannt werden. Zusätzlich zur Nettovortragszeit wird die **Vorbereitungszeit** im gleichen Umfang wie die Nettovortragszeit als Fortbildung anerkannt. Wird der Vortrag wiederholt im gleichen Jahr oder in einem späteren Jahr gehalten, können jeweils bis zu 2 Stunden Vorbereitungszeit erneut anerkannt werden. Ein zusätzlich erstelltes Seminarskript führt nicht zu weiteren Fortbildungszeiten, sondern bleibt unberücksichtigt. Eine von diesen Grundsätzen abweichende Anerkennung bedarf einer Darlegung und Begründung.

Der **Nachweis** ist durch Vorlage einer Bestätigung des Veranstalters zu erbringen. Der Bestätigung müssen folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Veranstalter,
- Datum und Ort der Veranstaltung,
- Thema bzw. Inhalt der Veranstaltung,
- Thema bzw. Inhalt Ihres Vortrages und dessen Dauer und
- Unterschrift des Veranstalters.

Wir bitten Sie von der Übersendung von Dozentenverträgen und/oder Honorarvereinbarungen abzusehen, da diese nicht als Nachweis für die dozierende Tätigkeit genügen.

Wissenschaftliche Publikationen, § 15 Abs. 1 S. 1 FAO

Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Publikation setzt in qualitativer Hinsicht ein gewisses anwaltliches Niveau voraus; sie darf nicht nur Basiswissen vermitteln. Notwendig ist in jedem Fall ein fachlicher Bezug zu dem Gebiet, auf dem die Fachanwaltsbezeichnung geführt wird.

Für den kalenderjährlichen Nachweis kommt es bei Publikationen auf das Erscheinungsjahr an und nicht auf das Verfassen der Publikation.

Bitte reichen Sie als **Nachweis** der Fortbildung durch wissenschaftliche Publikationen eine Kopie Ihrer Publikation ein und teilen Sie uns den für das Erstellen erforderlichen Zeitaufwand mit. Bei Büchern kann der Geschäftsstelle ein Exemplar zur Ansicht vorgelegt werden, möglich ist auch eine Kopie des Inhalts- und Bearbeiterverzeichnisses. Eingereichte Originale reichen wir zurück.

Bitte beachten Sie, dass Urteilsbesprechungen einfacher Art regelmäßig mit 2h anerkannt werden; soweit mehr Zeit aufgewandt wurde, bitten wir um entsprechende Erläuterung des erforderlichen Mehraufwandes.

Online-Seminare, § 15 Abs. 2 FAO

Grundsätzlich können Online-Seminare unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den

Anerkennung von Fortbildungen gemäß § 15 FAO n.F.

Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt ist und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht wird.

Für den Nachweis der „durchgängigen Teilnahme“ an einer nicht in Präsenzform durchgeführten Veranstaltung erscheint eine Kombination aus einer sog. „Buttonlösung“ nebst Kontrollfragen geeignet. Bei der sog. „Buttonlösung“ erscheint im Laufe des Online-Seminars zufallsgesteuert ein Anwesenheitsbutton, welcher vom Teilnehmer des Seminars angeklickt werden muss. Je nach Länge des Seminars erscheint ein Button zwischen vier- und fünfmal und muss drei bzw. viermal angeklickt werden. Nach einem ähnlichen Prinzip läuft eine Überprüfung der Anwesenheit mittels Kontrollfragen ab. Auch hier werden zufallsgesteuert im Laufe des Online-Seminars Kontrollfragen eingeblendet, welche zu beantworten sind.

Der **Nachweis** ist durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters zu erbringen. Der Bestätigung müssen folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Veranstalter,
- Datum und Ort der Veranstaltung,
- Thema bzw. Inhalt der Veranstaltung,
- Dozent/-en,
- Beginn, Ende und Pausenzeiten (maßgeblich ist ausschließlich die Nettoseminarzeit, d.h. abzüglich aller Pausen),
- Bestätigung der durchgängigen Teilnahme nebst Erläuterung des Kontrollprinzips,
- Bestätigung der Möglichkeit der Interaktion zwischen Referent und Teilnehmern und Teilnehmern untereinander und
- Unterschrift des Veranstalter

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle, § 15 Abs. 4 FAO

Die Neuregelung des § 15 Abs. 4 FAO bestimmt, dass „bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden können, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt“.

Mit der Neufassung des § 15 FAO ab dem 01.01.2015 können bis zu fünf Stunden der Fortbildungspflicht in Form des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle erbracht werden. Die reine Lektüre von Fachzeitschriften soll dabei nicht ausreichend sein, ebenso wenig die anwaltliche Versicherung, man habe ein Selbststudium durchgeführt. Vielmehr setzt die Anerkennungsfähigkeit des Selbststudiums das Absolvieren einer Lernerfolgskontrolle voraus. Die Satzungsversammlung dachte dabei an die Lektüre von Fachzeitschriften, Newsletter, in denen aktuelle und fortbildungsrelevante Rechtsprechung, Aufsätze, Gesetzgebungs- und Praxishinweise enthalten sind. Im Anschluss an die Lektüre soll dann ein an die Lerninhalte anknüpfendes Prüfungsmodul absolviert werden.

Für den **Nachweis** dieser Art der Pflichtfortbildung ist es notwendig, dass Sie uns eine Bescheinigung über das Selbststudium und die Lernerfolgskontrolle vorlegen, § 15 Abs. 5 Satz 2 FAO. Der Bescheinigung sollten der zeitliche Umfang und der Inhalt des Selbststudiums sowie ein Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der ausgewiesenen Lernzeit zu entnehmen sein. Im Übrigen sollte die selbstständige und persönliche Beantwortung der Kontrollfragen versichert werden.